
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung zum Erlass der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg (Ortsgestaltungssatzung)**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung)**

Bekanntmachung zum Erlass der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg (Ortsgestaltungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 28.02.2023 die nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg (Ortsgestaltungssatzung) erlassen:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg (Ortsgestaltungssatzung)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg (Ortsgestaltungssatzung) vom 12.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A (Zulässigkeit von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Widerkehren) wird folgendermaßen geändert:

- 1.1 § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Die nachfolgenden Regelungen gelten für geneigte Dächer (Satteldächer, Walmdächer,

Zeltdächer, Pultdächer).

1.2 § 3 erhält folgende neue Fassung:

Allgemeines

Die Summe der Breite von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Widerkehren auf einer Dachseite ist auf höchstens 1/2 der Dachlänge beschränkt (an der Traufe gemessen). An einem einzelnen Gebäude ist bis zu einer Dachlänge von 18 m auf einer Dachseite maximal ein Quergiebel oder ein Zwerchgiebel oder eine Widerkehre zulässig. Dessen bzw. deren Breite darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen. Dachaufbauten auf Doppel- und Reihenhäusern sind einheitlich zu gestalten. Die einheitliche Gestaltung ist durch Planunterlage nachzuweisen.

Gauben ab einer Dachneigung von 28°

Gauben sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von mindestens 28° zulässig. Die Summe der Breite aller Gauben auf einer Dachseite darf höchstens 1/3 der Dachlänge betragen (an der Traufe gemessen).

Regelgrößen für Gauben:

- Die Breite einer Gaube darf höchstens 2,5 m betragen. Ausgenommen hiervon sind Flachdach- und Schleppdachgauben.

Lage von Gauben:

- Der Abstand einer Gaube zur Traufe muss mindestens 1 m betragen (parallel zur Dachfläche vom unteren Gaubenansatz zur Traufkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum First muss mindestens 0,5 m betragen (parallel zur Dachfläche vom oberen Gaubenansatz zur Firstoberkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.
- Der Abstand von Gauben untereinander muss mindestens gleich der Höhe ihrer senkrechten Ansichtsflächen sein.
- Bei Gauben in nebeneinanderliegenden Brandabschnitten wird auf die Brandschutzbestimmungen zum Mindestabstand hingewiesen.

Gestaltung von Gauben:

- Wandoberflächen sind in Metall, Holz oder Glas auszuführen.
- Dachdeckungen in Metall oder Glas sind bei allen Gaubenformen zulässig.
- Dachdeckungen in Ziegel sind nur bei Schleppgauben zulässig.
- Die Dachneigung an Schleppgauben darf 0° bis 20° betragen.
- Dachüberstände sind an Gauben nur zulässig, soweit sie konstruktiv für die Anbringung der Dachentwässerung erforderlich sind.

Gauben ab einer Dachneigung von 20°

Ab einer Dachneigung des Hauptdaches von weniger als 28° sind Dachaufbauten als Flachdachgauben zulässig, sofern die Dachneigung des Hauptdaches mindestens 20° beträgt.

Regelgrößen für Gauben:

- Die Summe der Breite des Dachaufbaus als Flachdachgaube auf einer Dachseite darf höchstens 1/3 der Dachlänge betragen (an der Traufe gemessen).

Lage von Gauben:

- Der Abstand einer Gaube zur Traufe muss mindestens 1 m betragen (parallel zur Dachfläche vom unteren Gaubenansatz zur Traufkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum First muss mindestens 0,3 m betragen (parallel zur Dachfläche vom oberen Gaubenansatz zur Firstoberkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.
- Die Traufe des Gebäudes darf durch den Dachaufbau nicht unterbrochen werden.
- Der Abstand von Gauben untereinander muss mindestens gleich der Höhe ihrer senkrechten Ansichtsflächen sein.
- Bei Gauben in nebeneinanderliegenden Brandabschnitten wird auf die Brandschutzbestimmungen zum Mindestabstand hingewiesen.

Gestaltung von Gauben:

- Wandoberflächen sind in Metall, Holz oder Glas auszuführen.
- Dachdeckungen sind in Metall oder Glas auszuführen.

Beispielhafte Planskizze des Dachaufbaus



Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von mindestens 28° zulässig.

Lage von Zwerchgiebeln:

- Die Frontseite muss in der Flucht der Gebäudefassade liegen.
- Der Zwerchgiebel muss in der Fassadenmitte liegen.
- Der Zwerchgiebelfirst muss mindestens 0,5 m unter dem Hauptdachfirst liegen (parallel zur Dachfläche gemessen).

Gestaltung von Zwerchgiebeln:

- Die Wandoberflächen müssen denen des Hauptgebäudes entsprechen.
- Zwerchgiebel müssen Satteldächer erhalten. Bei Hauptgebäuden mit Walmdach oder einer Referenz in unmittelbarer Umgebung ist auch ein Walmdach zulässig.
- Die Dachneigung muss mit einer Abweichung von +/- 3° der Dachneigung des Hauptdaches entsprechen.
- Die Traufe des Zwerchgiebels muss oberhalb der Traufe des Hauptgebäudes liegen.
- Als Dachdeckung ist Metall oder Ziegel zulässig.

Quergiebel und Widerkehren

Lage:

- Die Giebelseite darf höchstens 2,5 m vor die Gebäudefassade treten.
- Der Abstand zum Ortgang des Hauptdaches muss bei Quergiebeln mindestens 2,0 m betragen. Die Widerkehr muss an einer Seite mit dem Hauptgebäude abschließen

- Der Quergiebelfirst muss ebenso wie der Widerkehrfirst mindestens 0,5 m unter dem Hauptdachfirst liegen (parallel zur Dachfläche gemessen).

Gestaltung von Quergiebeln und Widerkehren:

- Die Wandoberflächen und die Dachdeckung müssen denen des Hauptgebäudes entsprechen.
- Quergiebel und Widerkehren müssen Satteldächer erhalten. Bei Hauptgebäuden mit Walmdach oder einer Referenz in unmittelbarer Umgebung ist auch ein Walmdach zulässig.
- Die Dachneigung muss mit einer Abweichung von +/-3° der des Hauptdaches entsprechen.
- Die Traufe des Quergiebels bzw. der Widerkehr muss auf einer Höhe mit der Traufe des Hauptgebäudes liegen.

Sonstige Dachaufbauten in geneigten Dächern

Weitere Gaubenformen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich aus der näheren städtebaulichen Umgebung oder aus architektonischen Konzepten herleiten lassen. Dachflächenfenster und Firstverglasungen müssen möglichst ebenengleich in der Dachfläche liegen und dürfen nur um das konstruktiv unbedingt erforderliche Maß aus der Dachfläche hervortreten.

Firstverglasungen müssen an den Giebelseiten mindestens 1 m hinter der Giebelwand zurückbleiben.

2. Abschnitt B (Zulässigkeit von Einfriedungen) wird folgendermaßen geändert:

§ 3 (Höhe und Ausführung der Einfriedungen) erhält folgende neue Fassung:

Einfriedungen mit Hecken

Einfriedungen sind als heimische Laubhecke (einschließlich Fichten- und Eibenhecken) zulässig. Ausdrücklich erwünscht sind gemischt angelegte, heimische Heckenpflanzen wie Weißdorn, Hainbuche, Berberitze, Hasel, Hagebutte, Wildrose, Kornelkirsche usw. unter Beachtung des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots. Thujen- sowie Kirschlorbeerhecken sind nur auf 40% der Heckenlänge zulässig. Hecken sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

Einfriedung mit Zäunen

Einfriedungen sind straßenseitig und auf der Nachbarschaftsgrenze als Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Meter zulässig.

Sie sind ausschließlich als Holzzäune oder als hinterpflanzte Stahlgitterzäune bzw. Maschendrahtzäune (dunkelgrün, anthrazit oder verzinkt) herzustellen.

Die vorzunehmende Hinterpflanzung ist im Abschnitt „Einfriedung mit Hecken“ geregelt.

Einfriedungen sind nur ohne Sockel zulässig (unüberwindbar für manche Kleintiere). Bei Zäunen jeder Art ist eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm einzuhalten, sodass eine Durchlässigkeit für Tiere entsteht.

Die Verwendung von Stacheldraht, Schilf- oder Strohmatte, Holzgeflechten, Kunststoffplatten sowie Ornamentsteinen als Zaunmaterial ist unzulässig.

Einfriedung mit Mauern

Einfriedungen mit Mauern (auch Sockelmauern) als sogenannte „tote Einfriedungen“ (z. B. Steinkörbe, Gabionen, gemörtelte (undurchlässige) Steinmauern, Holzwände) sind nicht

zulässig.

Zwischen den Grundstücken von Doppel- und Reihenhäusern sind Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von 2 Metern und einer Tiefe von 4 Metern, von der Außenmauer gemessen, zulässig.

Sichtflächen

Sichtdreiecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind von Bepflanzungen, Einfriedungen oder Lagerungen von Stoffen über 0,8 m Höhe freizuhalten.

3. Abschnitt C (Garagen, Stellplätze und Nebengebäude) wird folgendermaßen geändert:

3.1 Die Überschrift „Garagen, Stellplätze und Nebengebäude“ wird geändert in „Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern sowie Regelungen von Nebengebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen“

3.2 § 3 erhält folgende neue Fassung:

Begrünung von Flachdächern von Hauptgebäuden

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 8 ° sind bei Hauptgebäuden flächig und dauerhaft zu begrünen.

Dabei ist neben einer geeigneten Drainschicht eine durchwurzelbare Tragschicht von mindestens 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

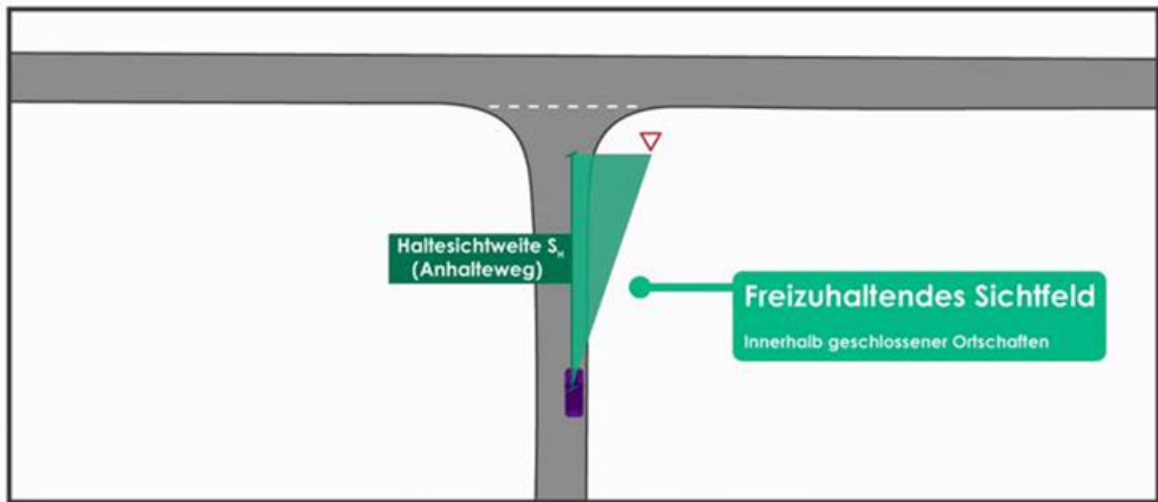
3.3 § 4 erhält folgende neue Fassung:

Regelungen von Nebengebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen

Bei der Errichtung oder baulichen Änderung von Nebengebäuden, die direkt angrenzend oder mit einem geringen Abstand (weniger als 1 m) zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgeführt werden, sind folgende Regelungen zu beachten:

- In den öffentlichen Verkehrsraum dürfen keine Bauteile (z.B. Dachrinne, Dachüberstände) hineinragen.
- Die Entwässerung (Niederschlagswasser der Dachflächen) darf weder direkt noch indirekt auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.
- Sofern Nebengebäude in Nähe von Straßeneinmündungen errichtet werden, sind die erforderlichen Sichtfelder (Sichtdreiecke) zu beachten, damit die Straßenverkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

Beispiel: Quelle: <https://www.stvo2go.de/sichtdreiecke-berechnen/>



3.4 § 5 (Gebot einer Tiefgarage) entfällt

3.5 § 6 (Ausnahmen und Befreiungen) wird zu § 4

4. Nach Abschnitt D wird folgender neue Abschnitt E eingefügt:

Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke

§ 1 Geltungsbereich:

Abschnitt E der Satzung gilt für die baulichen Grundstücke im gesamten Stadtbereich

§ 2 Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke

Nicht zulässig sind Schottergärten sowie Gärten, die durch ihre Ausführung eine natürliche Begrünung verhindern (siehe Abb. 1).



Abbildung 1: Beispiel für eine nicht zulässige Ausführungsvariante

Zulässige Ausführungen begrenzen sich auf einen maximalen Steinanteil von 40 % der zu begrünenden Gesamtfläche (siehe Abb. 2).



Abbildung 2: Beispiel für eine zulässige Ausführungsvariante

5. **Der bisherige Abschnitt E (Zulässigkeit von Werbeanlagen) wird zum Abschnitt F**
6. **Der bisherige Abschnitt F (Ordnungswidrigkeiten) wird zum Abschnitt G**
7. **Der Abschnitt G erhält folgende neue Fassung:**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Abschnitte A bis F dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- Euro geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, 23.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Aufstellung der 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 17.01.2023 die Aufstellung der 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Flurnummer 879/6 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 33, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg.

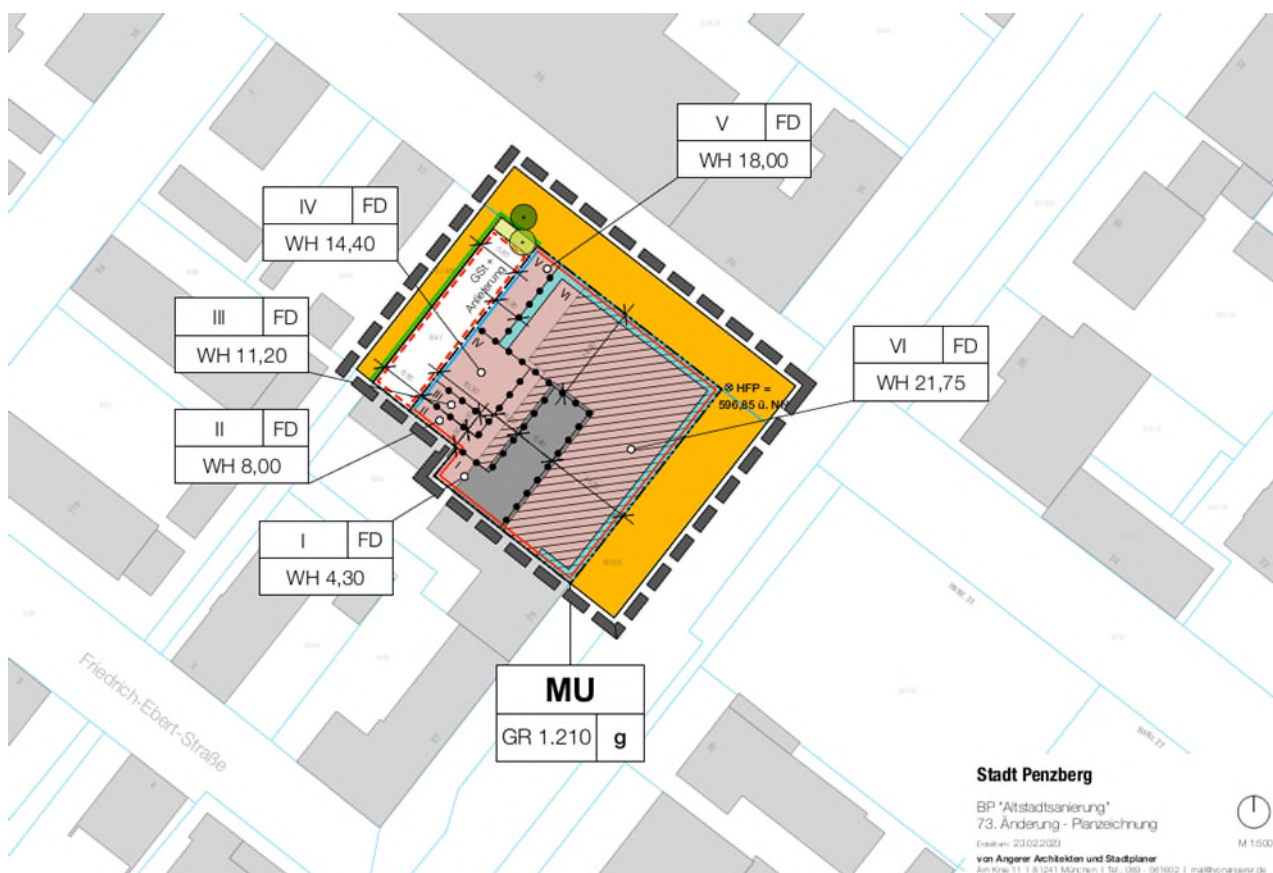
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.04.2023 bis 04.05.2023** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 23.03.2023
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BVGl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung):

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Für den Besuch (Benutzung) des städtischen Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindergartenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Schuld

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 9 Kindergartenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im städtischen Kindergarten werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindergartenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 6 Verpflegungskosten

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister wird auf Antrag eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung gewährt. Die höchste Gebühr bleibt unangetastet. Für den Fall, dass eine Familie mehrere Geschwisterermäßigungen in Anspruch nehmen kann, richtet sich der Grad der Ermäßigung in absteigender Reihenfolge, d. h. für das Kind mit der zweit höchsten Gebühr kommt eine Ermäßigung i. H. v. 50 % und für alle weiteren Kinder eine Ermäßigung i. H. v. 100 % zum Tragen.
- 2) Bei Kindergartenkindern wird für die Einordnung der Reihenfolge der reale Beitrag, den die Eltern nach Abzug der Beitragsentlastung i. H. v. 100,00 € (siehe Abs. 3) noch zu zahlen haben, berücksichtigt. Die Kindergartenkinder werden demzufolge bei der Gebührenermäßigung mit eingerechnet.
- 3) Unabhängig von vorstehender Regelung wird eine Besuchsgebühr von Kindern im Kindergartenalter um 100,00 € monatlich reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag leistet. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Einschulung ist dabei der tatsächliche Beginn des Schulbesuchs. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Das betrifft ausdrücklich nicht die Entscheidung von Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.07. und 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und die den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben.
- 4) Des Weiteren wird auf Antrag eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung in Höhe von 50 % für Kinder von aktivem pädagogischen Personal gewährt.

§ 8 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten vom 29.04.2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03. August 2017, außer Kraft.

**Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung
der Stadt Penzberg**

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich
des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen**

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab			
	09/2023	09/2024	09/2025	09/2026
<i>bis zu 4</i>	234,00 €	244,00 €	254,00 €	274,00 €
<i>4 bis 5</i>	244,00 €	254,00 €	274,00 €	294,00 €
<i>5 bis 6</i>	254,00 €	274,00 €	294,00 €	314,00 €
<i>6 bis 7</i>	274,00 €	294,00 €	314,00 €	334,00 €
<i>7 bis 8</i>	294,00 €	314,00 €	334,00 €	354,00 €
<i>8 bis 9</i>	314,00 €	334,00 €	354,00 €	374,00 €
<i>9 bis 10</i>	334,00 €	354,00 €	374,00 €	394,00 €

Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab			
	09/2023	09/2024	ab 09/2025	09/2026
<i>bis zu 4</i>	137,00 €	147,00 €	157,00 €	167,00 €
<i>4 bis 5</i>	147,00 €	157,00 €	167,00 €	177,00 €
<i>5 bis 6</i>	157,00 €	167,00 €	177,00 €	187,00 €
<i>6 bis 7</i>	167,00 €	177,00 €	187,00 €	197,00 €
<i>7 bis 8</i>	177,00 €	187,00 €	197,00 €	207,00 €
<i>8 bis 9</i>	187,00 €	197,00 €	207,00 €	217,00 €
<i>9 bis 10</i>	197,00 €	207,00 €	217,00 €	227,00 €

Penzberg, den 06.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 27.03.2023
abgenommen am 11.04.2023